

Bundesweite Übersicht zur Altlastenstatistik

	Stand	Gefahrenverdacht abzuklären	Gefahrenverdacht ausgeräumt	Altlasten	Sanierung abgeschlossen	Altlastverdächtige Flächen (nach landesspezifischer Definition)
Lfd. Nummer		1	2	3	4	5
Baden-Württemberg	12/2024	6.318	72.803	2.804	3.914	14.902
Bayern	03/2025	14.857	7.109	938	3.498	14.857
Berlin	06/2025	6.352	1.067	912	287	6.352
Brandenburg	06/2025	17.811	5.195	1.413	4.890	17.777
Bremen	06/2025	3.437	1.358	358	765	3.546
Hamburg	07/2025	241	5.357	528	533	1.547
Hessen	07/2025	2.711	5.360	897	1.252	95.311
Mecklenburg-Vorpommern	06/2025	5.315	3.433	877	2.314	5.315
Niedersachsen	07/2025	13.216	4.960	4.018	3.117	102.545
Nordrhein-Westfalen	06/2025	31.314	6.203	2.729	7.588	31.314
Rheinland-Pfalz	06/2025	12.397	13.675	298	681	14.160
Saarland	07/2025	1.992	404	746	166	3.822
Sachsen	05/2025	8.845	14.024	361	3.525	17.903
Sachsen-Anhalt	06/2025	2.681	2.265	883	2.339	13.878
Schleswig-Holstein	12/2024	6.136	4.243	411	1.263	6.136
Thüringen	07/2025	1.514	4.812	867	697	9.795

Erklärung der Kennzahlen:

Gefahrenverdacht abzuklären

Es handelt sich um Flächen, für die eine Ermittlung des Sachverhalts bei Vorliegen von Anhaltspunkten gemäß § 9 BBodSchG erforderlich ist (Flächen mit Erfordernis oder in den Bearbeitungsstufen Historische Erkundung (HE), Orientierende Untersuchung (OU) oder Detailuntersuchung (DU)). Die Zählung beginnt ab Erfordernis der laufenden Bearbeitungsstufe, ohne dass vorherige Bearbeitungsstufen mitgezählt werden.

Gefahrenverdacht ausgeräumt

Flächen, bei denen der Gefahrenverdacht in den Bearbeitungsstufen Historische Erkundung (HE), Orientierende Untersuchung (OU) oder Detailuntersuchung (DU) ausgeräumt werden konnte. Gemäß abschließender Bewertung durch die Behörde geht von der Fläche keine Gefahr für ein Schutzgut aus. Die Bearbeitung durch die Behörde ist insoweit abgeschlossen.

Altlasten

Als Altlasten werden alle Flächen gemäß § 2 Abs. 5 BBodSchG gezählt, bei denen nach der Bewertung durch die zuständige Behörde grundsätzlich Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind, diese noch nicht abgeschlossen sind, Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen aufrechterhalten werden müssen oder Sanierungsmaßnahmen unverhältnismäßig sind.

Sanierung abgeschlossen

Dieser Kennzahl sind alle Flächen zuzuordnen, bei denen nach der Bewertung durch die zuständige Behörde alle erforderlichen Sanierungsmaßnahmen nach § 2 Abs. 7 BBodSchG durchgeführt worden sind. Die Gefahr wurde abgewehrt. Ansonsten gilt die Sanierung als nicht abgeschlossen und die betreffende Fläche bleibt der Kennzahl **Altlasten** zugeordnet.

Altlastverdächtige Flächen (nach landesspezifischer Definition)

Altlastverdächtige Flächen im Sinne des BBodSchG sind Altablagerungen und Altstandorte, bei denen der Verdacht schädlicher Bodenveränderungen oder sonstiger Gefahren für den einzelnen oder die Allgemeinheit besteht. § 11 BBodSchG regelt, dass die Länder die Erfassung der Altlasten und altlastverdächtigen Flächen eigenständig regeln können. Diese Kennzahl kann daher, je nach länderspezifisch festgelegter Erfassung, Flächen in allen Bearbeitungsstufen beinhalten. Eine direkte Vergleichbarkeit der in den Ländern erfassten Zahlenwerte für diese Kennzahl ist daher nicht gegeben.

Quelle: Zusammenstellung auf Basis der im Altlastenausschuss der LABO abgestimmten Datenerhebung aus den Ländern vom 31.07.2025